

Empfehlungen zu den

Juleica-Richtlinien

in Schleswig-Holstein



IMPRESSUM

Herausgeber

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Redaktion

Madeleine Brandt, DLRG-Jugend Schleswig-Holstein
Anne-Gesa Busch, Landesjugendring Schleswig-Holstein
Nicole Howe, Landesjugendring Schleswig-Holstein
Anne Kolling, Sportjugend Schleswig-Holstein
Siri Peters Mejia, Landesjugendring Schleswig-Holstein

Auflage

1.000 Exemplare, 2. aktualisierte Auflage, Oktober 2015

Gestaltung

Karin Senger

Druck

SchreiberDruck, Kiel

Fotonachweis

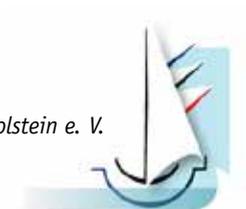
dieprojektoren agentur für gestaltung und präsentation S. 10
shutterstock/gabczi S. 13, studioprokopy werbeagentur & fotostudio S. 15
Titelgestaltung nach Schmidt und Weber Konzeptdesign

Empfehlungen zu den

Juleica-Richtlinien

in Schleswig-Holstein

Herausgegeben vom Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.



■ Empfehlungen zu den Juleica-Richtlinien	6
1. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card	7
1.1 Trägerspektrum	7
1.2 Erforderliche Zuverlässigkeit des_der Jugendleiter_in	7
1.3 Alter	8
1.4 Qualifikation durch Grundausbildung bzw. Ausbildung oder Studium	8
1.5 Erste-Hilfe-Ausbildung	9
1.5.1 Sonderregelung für medizinische Berufe	9
2. Qualifikation durch eine Juleica-Ausbildung	9
2.1 Zeitlicher Umfang	9
2.2 Anbieter der Ausbildung	9
2.3 Inhalte der Ausbildung	10
2.4 Qualifikation der Ausbilder_innen	14
2.5 Teilnahmenachweis	14
3. Antrags- und Ausstellungsverfahren	16
3.1 Beantragung der Juleica	16
3.1.1 Beantragung durch den_die Jugendleiter_in	16
3.1.2 Beantragung durch den Träger	16
3.2 Prüfung der Anträge	16
3.2.1 Prüfung von Anträgen durch den freien Träger	16
3.2.2 Prüfung des Antrags durch den öffentlichen Träger	17
3.2.3 Prüfung von Anträgen ohne ausgewählten freien Träger	17
3.3 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen	17
3.3.1 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen anderer Schleswig-Holsteinischer Träger	17
3.3.2 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern	18
3.4 Übertragbarkeit der Juleica	18
4. Kosten	18

5. Gültigkeitsdauer	19
5.1 Erneute Beantragung	19
5.2 Sonderfälle	19
6. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica	20
7. Landeszentralstelle	20
8. Änderungen	20
<ul style="list-style-type: none"> ■ Richtlinien über die Voraussetzungen des Erwerbes und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien) 	21
1. Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit (Juleica)	21
2. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card	22
3. Grundausbildung	22
4. Herstellung, Antrags- und Ausstellungsverfahren	23
5. Kosten der Juleica	24
6. Gültigkeitsdauer	25
7. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica	25
8. Inkrafttreten	25
Musterformular:	
Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit	26

■ EMPFEHLUNGEN ZU DEN JULEICA-RICHTLINIEN

Beschlossen auf der 85. Vollversammlung des Landesjugendrings Schleswig-Holstein am 21.04.2012 in Husum sowie am 15.09.2015 im Hauptausschuss des Landesjugendrings in Kiel.

Die Juleica ist die bundesweit anerkannte amtliche Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit.

Mit den Juleica-Richtlinien werden die hohen Qualifikationsanforderungen, die an Jugendleiter_innen gestellt werden, unterstrichen und die Qualitätsstandards präzisiert, die für ihre Aus- und Fortbildung gelten.

Die Jugendverbände, Kreisjugendringe und der Landesjugendring haben in Absprache mit dem für Jugendarbeit zuständigen Ministerium und den Kreisjugendpfleger_innen 2010 die ersten Empfehlungen zu den Juleica-Richtlinien erarbeitet.

Durch diese Empfehlungen sollen die häufigsten Fragen an die Auslegung der Richtlinien geklärt werden. Dadurch erhalten die Träger zusätzliche Hinweise, die die Bearbeitung der Juleica-Anträge erleichtern und zu einer einheitlichen Handhabung der Juleica-Richtlinien und des Juleica-Online-Verfahrens führen sollen.

Im Dezember 2014 hat das für Jugendarbeit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein neue Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter veröffentlicht. Dies wurde zum Anlass für eine Überarbeitung der Empfehlungen genommen.

Die Juleica dient insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer_innen,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Informations- und Beratungsstellen und Konsulate),
- zur Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz (JuFöG),
- als Anspruchsvoraussetzung für die Erstattung von Verdienstausfall,
- als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen.

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSGABE DER BUNDESEINHEITLICHEN CARD

Die Juleica wird ausschließlich für Jugendleiter_innen ausgestellt, die ehrenamtlich tätig sind oder sein werden.

1.1 Trägerspektrum

Nummer 2 der Richtlinien grenzt das Trägerspektrum ein, bei dem Jugendleiter_innen ehrenamtlich aktiv sein können, wenn sie die Juleica beantragen wollen.

Der Träger muss zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII),
2. Träger der freien Jugendhilfe, der förderfähig ist (nach § 74 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 5 SGB VIII) oder
3. kommunaler Träger der Jugendarbeit.

Die Trägeranerkennung der freien Jugendhilfe ist also nicht Voraussetzung. Dieser Absatz trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendleiter_innen auch bei freien Initiativen aktiv sein können, die keine Anerkennung haben. Das „öffentliche Interesse“ kann dabei bei allen Jugendinitiativen unterstellt werden, die

- eine Jugendordnung/Satzung vorweisen können,
- über demokratische Strukturen verfügen,
- die Eigenständigkeit der Jugendgruppe gewährleisten und
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.

Der Träger, für den der_die Jugendleiter_in tätig ist oder sein wird, muss Aufgaben nach § 11 Abs. 3 SGB VIII erfüllen:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberatung,
5. Jugendberatung.

1.2 Erforderliche Zuverlässigkeit des_der Jugendleiter_in

Der freie Träger, für den der_die Antragsteller_in aktiv ist bzw. aktiv werden will, prüft die „erforderliche Zuverlässigkeit“ nach 2.2 der Richtlinien im Einzelfall eigenverantwortlich. Maßgeblich ist dabei vor allem die Frage, ob der Träger diese Person für geeignet hält, die geplanten Aufgaben (z.B. Leitung einer Jugendgruppe, Durchführung von Gruppenstunden oder Freizeiten) mit der „erforderlichen Zuverlässigkeit“ verantwortlich zu übernehmen. Nur wenn der Träger diese Fragen bejahen kann, darf er den Juleica-Antrag genehmigen.

Die Eignung und erforderliche Zuverlässigkeit bestätigt der freie Träger gegenüber

dem öffentlichen Träger mit der Genehmigung des Antrages. Diese Zuverlässigkeit muss durch den öffentlichen Träger nicht überprüft werden.

1.3 Alter

Das Mindestalter für die Ausstellung der Juleica beträgt 16 Jahre. 2.2 der Richtlinien sieht vor, dass in „*besonders vom Träger zu begründenden Fällen*“ die Juleica auch für 15-jährige Jugendleiter_innen ausgestellt werden kann, sofern alle anderen Vorgaben (insb. Zuverlässigkeit und Qualifikation) in besonderem Maße erfüllt sind.

Solche Ausnahmefälle liegen z.B. vor, wenn

- der_die Jugendleiter_in schon vor Erreichen des 16. Lebensjahres eigenständig eine Jugendgruppe leitet oder er_sie als verantwortliche_r Teamer_in bei einer Freizeit/einem Seminar eingesetzt wird,
- für die weitere Förderung einer Jugendgruppe das Vorhandensein einer Juleica vorausgesetzt wird und der_die Jugendleiter_in der_die einzige Qualifizierte ist,
- der_die Jugendliche einen erheblichen Nachteil hätte.

1.4 Qualifikation durch Grundausbildung bzw. Ausbildung oder Studium

Grundvoraussetzung für die Beantragung der Juleica sind ausreichende pädagogische Kenntnisse (2.3 der Richtlinien), die i.d.R. im Rahmen eines Juleica-Grundkurses erworben werden. Ersatzweise können eine entsprechende pädagogische Berufsausbildung oder ein pädagogisches Studium in Kombination mit einer Juleica-Fortbildung (entspr. 5.1 dieser Empfehlungen) anerkannt werden. Eine Präzisierung dieser Maßgabe erfolgt in den Richtlinien nicht.

Allerdings enthalten die Richtlinien den in 3.2 formulierten Erwartungshorizont, der an die Juleica-Ausbildung gestellt wird. Alle in 3.2 der Richtlinien genannten Themenbereiche sollten daher auch Bestandteile der Berufsqualifikation sein, wenn diese als Ersatz für die Juleica-Ausbildung anerkannt werden soll.

Die freien Träger sind daher bei diesen Anträgen besonders gefordert und müssen ggf. im Einzelfall mit dem_der Antragsteller_in sprechen und sich überzeugen, dass entsprechende Kenntnisse in allen in 3.2 der Richtlinien genannten Themenbereichen vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, sollte der_die Jugendleiter_in an Fortbildungen für die Themenfelder nach 3.2 der Richtlinien teilnehmen, die nicht Bestandteil der Ausbildung bzw. des Studiums waren. Dies gilt insbesondere für Rechtsfragen in der Jugendarbeit. Im Zweifelsfall sollte eine Abstimmung mit dem öffentlichen Träger erfolgen. Grundsätzlich ist allen ehrenamtlich Aktiven die Teilnahme an einer Juleica-Grundausbildung zu empfehlen.

1.5 Erste-Hilfe-Ausbildung

Punkt 2.4 der Richtlinien regelt, dass bei der Beantragung der Juleica die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ bei einem „lizenzierten Träger“ nachzuweisen ist, entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAG EH).

Seit 1. April 2015 gelten für diese Lehrgänge neue Regelungen. Sie umfassen nun 6,75 Zeitstunden, entsprechend 9 Schulungseinheiten à 45 Minuten, und müssen von einem Träger durchgeführt worden sein, der die Anerkennung nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung hat. Davon kann bei den großen Trägern wie z.B. DRK, ASB, Johanniter und Malteser ausgegangen werden; diese nutzen für die Zertifizierung der Teilnahme einheitliche Teilnahmebestätigungen.

Die Teilnahme sollte nicht länger als 24 Monate zurückliegen, bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

1.5.1 Sonderregelung für medizinische Berufe

Antragsteller_innen, die in einem medizinischen Beruf tätig sind und ihre Grundkenntnisse in Erster-Hilfe im Beruf ausüben, sollen dies nachweisen (siehe § 19 Fahrerlaubnisverordnung). In diesem besonderen Ausnahmefall kann auf den Nachweis einer gesonderten Erste-Hilfe-Ausbildung verzichtet werden.

2. QUALIFIKATION DURCH EINE JULEICA-AUSBILDUNG

2.1 Zeitlicher Umfang

Die Richtlinien regeln in 3.1, dass die Juleica-Ausbildung mindestens 30 Zeitstunden, entsprechend 40 Schulungseinheiten von jeweils 45 Minuten, umfassen soll. Die Jugendverbände in Schleswig-Holstein haben sich dafür ausgesprochen, den Stundenumfang von 50 Schulungseinheiten beizubehalten (Beschluss der 83. Vollversammlung am 8. Mai 2010 in Rendsburg). Die Stunden der Erste-Hilfe-Ausbildung dürfen nicht in die Berechnung des Stundenumfangs einbezogen werden.

2.2 Anbieter der Ausbildung

Ausdrücklich ist in der Richtlinie geregelt (s. 3.1), dass die Grundausbildung von Jugendleiter_innen vorrangig die Aufgabe der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie von deren Zusammenschlüssen ist. Es können auch kommunale Träger die Grundausbildung durchführen. Die Richtlinien folgen damit den Maßgaben des SGB VIII (§ 4), das den Vorrang der freien Träger vorschreibt und zugleich der öffentlichen Jugendhilfe deren Förderung auferlegt.

Nur in Einzelfällen sollten Juleica-Seminare von Trägern der freien Jugendhilfe, die förderfähig, aber nicht anerkannt sind (§ 74 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 5 SGB VIII), angeboten werden.

Nummer 3.1 der Richtlinien sieht keine weiteren Anbieter für Juleica-Ausbildungen vor. Dies bedeutet, dass z.B. in Schulen angebotene Juleica-Schulungen nur dann anerkannt werden können, wenn diese in Kooperation mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe angeboten und durchgeführt worden sind.

2.3 Inhalte der Ausbildung

Die Richtlinien benennen in 3.2 sowohl die inhaltlichen Schwerpunkte, die in jeder Juleica-Schulung behandelt werden müssen, als auch die Themenfelder, die als „*aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit*“ Bestandteil der Grundausbildung sein sollen.

Wie diese Themen in der Ausbildung aufgegriffen werden, bleibt, sowohl unter methodischen als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten, den Trägern überlassen. So können und werden Aspekte der verschiedenen Themen in der Ausbildung häufig miteinander verknüpft bzw. lassen sich einzelne Aspekte auch nicht klar einem der Themenbereiche zuordnen.

Die Richtlinien enthalten keine Regelungen dazu, wie groß der Stundenumfang der einzelnen Themen sein muss. Auch dies liegt in der Verantwortung der Träger und wird auch davon abhängig sein, in welchem Aufgabenbereich die Teilnehmer_innen der jeweiligen Ausbildung anschließend aktiv sein werden. Generell sollte jeder Themenbereich angemessen berücksichtigt werden.

Die möglichen Inhalte der Themenfelder werden im Folgenden präzisiert, jedoch keinesfalls abschließend oder verpflichtend dargestellt.



**AUFGABEN UND FUNKTIONEN DER JUGENDLEITERIN
ODER DES JUGENDLEITERS UND BEFÄHIGUNG
ZUR LEITUNG VON GRUPPEN**

- **Persönlichkeit des_der Jugendleiter_in**
- **Entwickeln von Leitungskompetenz**
- **Aufgaben und Erwartungen an Jugendleiter_innen aus Sicht von Teilnehmer_innen, Eltern und Verband**

ZIELE, METHODEN UND AUFGABEN DER JUGENDARBEIT

- **Rahmenbedingungen - Struktur der Jugendarbeit**
 - ❖ Rolle und Funktion von Jugendverbänden, Jugendringen und öffentlichen Trägern
 - ❖ Jugendverbände als Lernfeld für innerverbandliche Demokratie
 - ❖ Kriterien und Ansprüche
- **Spielpädagogik**
- **Erlebnispädagogik**
- **Kreative und kulturelle Angebote**

RECHTS- UND ORGANISATIONSFRAGEN DER JUGENDARBEIT

- **Rechtlicher Rahmen**
 - ❖ Aufsichtspflicht
 - ❖ Haftung
 - ❖ Sexualstrafrecht
 - ❖ Jugenschutzgesetz
 - ❖ Versicherungen
 - ❖ Persönlichkeitsrechte
 - ❖ Urheberrecht
- **Recht als Handlungsrahmen**
 - ❖ Recht vs. Pädagogik
- **Organisation von Angeboten der Jugendarbeit**
 - ❖ Planung und Programmgestaltung
 - ❖ Teamarbeit
 - ❖ Strukturierung der eigenen Arbeit
 - ❖ Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- **Finanzierung und Förderung**
 - ❖ Finanzierung von Maßnahmen
 - ❖ Beantragung von Zuschüssen

**PSYCHOLOGISCHE UND PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN
FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN
(PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG, GRUPPENPÄDAGOGIK)**

- **Gruppenpädagogik**
 - ❖ Führungsstile
 - ❖ Gruppenphasen
 - ❖ Rollen in Gruppen
- **Persönlichkeitsentwicklung**
 - ❖ Entwicklungsstufen
 - ❖ Sozialisation von Kindern und Jugendlichen
- **Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen**
 - ❖ Junge Menschen mit besonderem Förderbedarf

**GEFÄHRDUNGSTATBESTÄNDE DES JUGENDALTERS UND
FRAGEN DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES**

- **Umgang mit dem Thema Sucht**
- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- **Prävention vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit**
- **Persönliche Grenzen und Grenzüberschreitungen in der Jugendarbeit**

AKTUELLE THEMEN DES JUGENDALTERS UND DER JUGENDARBEIT

- **Partizipation**
 - ❖ Jugendpolitische Interessenvertretung
 - ❖ Beteiligung an der Programmgestaltung
- **Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming**
 - ❖ Berücksichtigung von Geschlechterrollen
 - ❖ Sexualpädagogik und sexuelle Orientierungen
 - ❖ Geschlechtsbewusste Jugendarbeit
- **Prävention von Rechtsextremismus und menschenverachtenden Einstellungen**
- **Internationale Jugendarbeit und interkulturelles Lernen**
 - ❖ Einsatz von Teams, die die gesellschaftliche Vielfalt repräsentieren
 - ❖ Verankerung rassismuskritischer und interkultureller Bildungsarbeit
 - ❖ Interkulturelle Kompetenz
 - ❖ Internationaler Jugendaustausch

- **Medienbildung**
 - ❖ Medienpädagogik
- **Inklusion**
 - ❖ Vielfalt als Chance
- **Bildung für nachhaltige Entwicklung**
- **Verbandsspezifische Themen**
 - ❖ Strukturen des Verbandes, Gremien und Entscheidungswege, Ansprechpartner_innen

Zur Vertiefung findet sich in der vom Landesjugendring herausgegebenen **„Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit“** eine Auswahl von erprobten Arbeitsansätzen, Methoden und Übungen zu den einzelnen Themenfeldern.



2.4 Qualifikation der Ausbilder_innen

Die Richtlinien machen keine Aussagen dazu, welche Qualifikation die Ausbilder_innen, im Folgenden Teamer_innen genannt, von Jugendleiter_innen haben müssen. Daher liegt es in der Verantwortung der Träger der Jugendarbeit, zu entscheiden, wer die notwendige pädagogische Qualifikation für die Ausbildung besitzt und wer für die Tätigkeit als Teamer_in angemessene Erfahrungen in der Jugendarbeit mitbringt.

Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Juleica-Ausbildung sollten die Träger bei der Gesamt-Zusammenstellung des Ausbildungs-Teams darauf achten, dass

- die verschiedenen fachlichen Schwerpunkte abgedeckt werden können,
- das Team möglichst geschlechterparitätisch besetzt ist,
- die Teamer_innen vom Träger für die Aufgabe in der Juleica-Ausbildung vorbereitet werden und
- sie über Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen.

Bei der Auswahl der Teamer_innen sollten die Träger daher unterscheiden zwischen

- a) Teamer_innen, die die gesamte Ausbildung konzeptionell entwickeln und die gesamte Ausbildung bzw. weite Teile davon inhaltlich ausgestalten bzw. begleiten, und
- b) Referent_innen, die als Fachleute für einzelne Themenfelder eingesetzt werden.

Während die unter **b)** benannten Personen Fachleute für das jeweilige Themenfeld sein sollten und ansonsten nicht unbedingt in der Jugendarbeit aktiv sein müssen, ist für die unter **a)** genannten Teamer_innen die minimale Voraussetzung, dass sie selber die Voraussetzungen erfüllen, um eine Juleica beantragen zu können.

Da der Träger die Verantwortung für die Qualität der Juleica-Ausbildung hat, ist davon abzuraten, dass der Träger eine Juleica-Ausbildung ausschließlich durch externe Teamer_innen durchführen lässt oder einen externen Dienstleister (kommerzielle oder private Anbieter) mit der Durchführung der Juleica-Schulung beauftragt. Träger, die keine eigenständige Juleica-Ausbildung anbieten können, sollten hierzu mit erfahrenen Trägern kooperieren.

2.5 Teilnahmenachweis

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Juleica-Seminar ist den Teilnehmer_innen zu bescheinigen (3.3 der Richtlinien). Nur mit der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann die Juleica beantragt werden. (Hinweis: In der Praxis wird in diesem Zusammenhang oft von Zertifikat gesprochen. Gemeint ist damit stets die erfolgreiche Teilnahme nach 3.3 der Richtlinien.)

Allerdings kann und soll niemandem, der die auf einem Juleica-Seminar war, der Nachweis der Teilnahme verwehrt werden, auch wenn die Person für noch nicht geeignet eingestuft wird. Die Richtlinien machen hier keine weiteren Aussagen.

Es wird daher vorgeschlagen, zwischen einer Bescheinigung über die „*erfolgreiche Teilnahme*“, die die Eignung des_der Teilnehmer_in beinhaltet und zur Beantragung der Juleica berechtigt, und einer Bescheinigung über die reine Seminarteilnahme zu unterscheiden.

■ Die ***Bescheinigung über die Seminarteilnahme*** sollte neben den persönlichen Daten des_der Teilnehmer_in folgende Informationen enthalten:

- Träger des Juleica-Seminars und Seminarleitung
- Beginn und Ende der Ausbildung, sowie zeitlicher Umfang
- Themenfelder und Inhalte

■ Die ***Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme*** sollte neben den persönlichen Daten des_der Teilnehmer_in folgende Informationen enthalten:

- Träger des Juleica-Seminars und Seminarleitung
- Beginn und Ende der Ausbildung sowie zeitlicher Umfang
- Themenfelder und Inhalte
- den Satz „Die Ausbildung entspricht den Anforderungen an die Grundausbildung nach Absatz 3 der Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien) des Landes Schleswig-Holstein vom 01. Dezember 2014 – VIII 325, Amtsbl. Schl.-H. S. 879.“

Diese Bescheinigung berechtigt zur Beantragung der Juleica.“



3. ANTRAGS- UND AUSSTELLUNGSVERFAHREN

3.1 Beantragung der Juleica

Die Beantragung der Juleica erfolgt ausschließlich online über die Datenbank-Anwendung, die auf www.juleica.de zur Verfügung gestellt wird, und muss grundsätzlich über den Träger erfolgen, bei dem der_die Antragsteller_in aktiv ist. Es ist dabei unerheblich, bei welchem Träger die Juleica-Ausbildung absolviert wurde.

Der_die Jugendleiter_in muss gegenüber dem freien Träger den Nachweis erbringen, dass er_sie über die notwendige fachliche Qualifikation verfügt, die in der Richtlinie zur Voraussetzung erklärt wird (s. 2.3 der Richtlinien).

Grundsätzlich ist eine zeitnahe Beantragung der Juleica zu empfehlen. Die Teilnahme an der Grundausbildung sollte beim Erstantrag nicht länger als 24 Monate zurückliegen. Andernfalls ist eine Juleica-Fortbildung nachzuweisen.

3.1.1 Beantragung durch den_die Jugendleiter_in

In der Regel erfolgt die Antragstellung durch den_die Jugendleiter_in. Der_die Antragsteller_in muss bei der Antragstellung den Träger auswählen, für den er_sie ehrenamtlich aktiv ist. Dies ist i.d.R. die örtliche Jugendgruppe/Gliederung des Jugendverbandes.

Wenn der_die Antragsteller_in auf der Kreis- oder Landesebene eines landesweit tätigen Trägers der Jugendarbeit aktiv ist, kann die Antragstellung auch auf dieser Ebene erfolgen.

Jede_r Jugendleiter_in darf nur eine Juleica beantragen, unabhängig davon, ob er_sie für mehrere verschiedene Vereine ehrenamtlich aktiv ist.

Jede_r Jugendleiter_in erhält nach erfolgreicher Beantragung automatisch per Mail ein Zertifikat über die mit der Juleica erworbenen Qualifikationen, das er_sie z.B. bei Bewerbungen einsetzen kann. Dies wurde gemeinsam von Landesjugendring, Handwerkskammern, Unternehmerverband und Jugendministerium erarbeitet.

3.1.2 Beantragung durch den Träger

Sofern der Träger, für den der_die Jugendleiter_in aktiv ist, in der Datenbank erfasst ist, kann die Antragstellung auch durch den Träger erfolgen.

In diesem Fall muss der_die Jugendleiter_in im zweiten Schritt der Beantragung auf www.juleica.de der Juleica zustimmen.

3.2 PRÜFUNG DER ANTRÄGE

3.2.1 Prüfung von Anträgen durch den freien Träger

Die Prüfung der Anträge erfolgt zunächst durch den Träger, den der_die Antragsteller_in ausgewählt hat. Dieser Träger prüft, ob der_die Antragsteller_in nachweislich

- für ihn ehrenamtlich aktiv ist oder sein wird,
- über die notwendige Qualifikation (Aus-/Fortbildung und Erste-Hilfe) verfügt,

- das notwendige Alter hat,
- über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und
- ob der Antrag den antragstechnischen Kriterien (Foto, Schreibweise der Daten) genügt (*siehe www.juleica.de/foto0.0.html*).

Der Träger sollte sich von dem_der Antragsteller_in entsprechende Nachweise (auf Papier oder als Datei) geben lassen und die Qualifikation des_der Jugendleiter_in dokumentieren, um einen möglichen Missbrauch der Juleica zu verhindern.

Nur wenn alle Kriterien erfüllt sind, darf der freie Träger den Antrag genehmigen. Gegenüber dem öffentlichen Träger bestätigt der freie Träger mit dieser Genehmigung, dass alle Kriterien erfüllt werden.

3.2.2 Prüfung des Antrags durch den öffentlichen Träger

Jedem in der Datenbank hinterlegten freien Träger ist der entsprechende öffentliche Träger zugeordnet. Der öffentliche Träger prüft im zweiten Schritt, ob

- die formalen Kriterien des Antrags korrekt sind (Alter, Auswahl des Trägers) bzw. dafür die ggf. notwendigen Begründungen vorliegen,
- der freie Träger legitimiert ist (§ 11 SGB VIII),
- der Antrag den antragstechnischen Kriterien (Foto, Schreibweise der Daten) genügt.

Nur wenn der öffentliche Träger alle erforderlichen Kriterien bejahen kann, darf er den Antrag genehmigen. Abschließend muss der öffentliche Träger die Druckfreigabe erteilen.

In einigen Kreisen hat das Jugendamt (öffentlicher Träger) diese Aufgabe an den Kreisjugendring (freier Träger) übertragen.

3.2.3 Prüfung von Anträgen ohne ausgewählten freien Träger

Erreichen den öffentlichen Träger Juleica-Anträge

- die mit der Funktion „Träger nicht gefunden“ abgeschickt worden sind, z.B. weil die Jugendleiter_innen bei kleinen örtlichen Initiativen aktiv sind, die nicht im System erfasst sind,
- von Jugendleiter_innen, die für den öffentlichen Träger aktiv sind, oder
- von Jugendleiter_innen, die bei kleinen örtlichen Initiativen aktiv sind, die unter fachlichen Gesichtspunkten nicht in der Lage sind, den unter 3.2.1 genannten Prüfauftrag zu erfüllen,

obliegt dem öffentlichen Träger auch die Prüfung nach 3.2.1 dieser Empfehlungen.

3.3 ANERKENNUNG VON JULEICA-AUSBILDUNGEN

3.3.1 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen anderer Schleswig-Holsteinischer Träger

Die Richtlinien enthalten keine Regelung dazu, dass Juleica-Ausbildungen bei dem Träger gemacht werden müssen, bei dem der_die Jugendleiter_in aktiv ist. Dies eröff-

net dem_der Antragsteller_in auch die Möglichkeit, die Juleica-Ausbildung bei einem anderen Träger zu absolvieren. Wenn diese Ausbildung den in 2.1, 2.3, 2.5 dieser Empfehlungen genannten Kriterien entspricht, soll der freie Träger diese Ausbildung anerkennen.

Sollten nach Ansicht des freien Trägers bei dieser Ausbildung Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt worden sein, soll der freie Träger dem_der Antragsteller_in die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung anbieten, um diese Lücke zu schließen. Auch zur Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit des_der Antragsteller_in ist es ggf. sinnvoll, die Teilnahme an einer solchen Fortbildung, die die Möglichkeit für das persönliche Kennenlernen bietet, nahe zu legen.

3.3.2 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern

Die Richtlinien enthalten keine Regelung dazu, wie mit der Anerkennung von Grundausbildungen aus anderen Bundesländern zu verfahren ist. Da die Jugend- und Familienministerkonferenz 2009 einen Beschluss über Qualitätsstandards für eine bundesweit einheitliche Card gefasst hat, müssen Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern dann für die Beantragung der Juleica in Schleswig-Holstein anerkannt werden, wenn sie wenigstens die bundesweiten Mindeststandards, die im Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 04./05.06.2009 festgeschrieben wurden, erfüllen.

3.4 Übertragbarkeit der Juleica

Die Juleica ist eine personenbezogene Legitimation, die nicht übertragbar ist.

4. KOSTEN

Mit der Ausgabe der Juleica wird der gesetzliche Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit (§ 73 SGB VIII) umgesetzt und liegt im „öffentlichen Interesse“ (5.1 der Richtlinien).

Die Herstellungskosten werden in der Regel vom öffentlichen Träger übernommen, in dessen Bereich der freie Träger angesiedelt ist.

Ausnahmen bilden freie Träger, die der Landesebene zugeordnet werden, und Träger, deren Sitz nicht in Schleswig-Holstein ist. Diese haben die Kosten der Juleica selber zu tragen.

5. GÜLTIGKEITSDAUER

Die Juleica ist ab dem Antragsdatum drei Jahre gültig.

5.1 Erneute Beantragung

Ist der_die Jugendleiter_in auch über den Gültigkeitszeitraum der Juleica hinaus für den Träger aktiv, kann die Juleica erneut beantragt werden, wenn der_die Jugendleiter_in in den zurückliegenden drei Jahren an einer oder mehreren Fortbildungen im Zeitumfang von mindestens acht Zeitstunden, entsprechend 10 Schulungseinheiten à 45 Minuten, teilgenommen hat und diese Fortbildungen in den 2.3 der Richtlinien genannten Themenfeldern verortet sind. Dies gilt auch für Juleica-Inhaber_innen, die aufgrund ihrer Berufsqualifikation keine Grundausbildung absolvieren mussten (Pkt. 2.3 der Richtlinien).

Die erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang ist in den Richtlinien nicht vorgeschrieben, wird aber zusätzlich zu anderen Fortbildungen als sinnvoll angesehen. Die Dauer des seit April 2015 gültigen Erst-Hilfe-Kurses von 9 Schulungseinheiten (s. 1.5) entspricht nicht dem geforderten Fortbildungsumfang und muss durch weitere Fortbildungseinheiten ergänzt werden.

Welche Fortbildungsinhalte für die erneute Beantragung der Juleica anerkannt werden, legt jeder Träger selbst fest. Es ist sinnvoll, bei mehrmaliger Neubeantragung darauf zu achten, möglichst unterschiedliche Inhalte (s. 2.3) abzudecken.

Für Träger, bei denen Jugendleiter_innen fachbezogene Lizenzen/Scheine (z.B. Übungsleiter_innenlizenz, Sanitätsausbildung etc.) erwerben, empfiehlt sich, diese nicht als allein ausreichende Fortbildung anzuerkennen.

Üblicherweise sollte die Juleica erneut beantragt werden, wenn der Gültigkeitszeitraum der bisherigen Card endet. Die Richtlinien enthalten keine Regelung, wie lange die alte Juleica schon ungültig sein darf, wenn die Card erneut beantragt wird. Dies liegt daher im Ermessensspielraum des freien Trägers.

War der_die Jugendleiter_in kontinuierlich für den Träger aktiv und hat sich fortgebildet, ist auch eine mehrjährige Unterbrechung unkritisch. Wenn der_die Jugendleiter_in jedoch mehrere Jahre pausiert hat, sollte der Träger genauer prüfen, ob die Inhalte der Juleica-Ausbildung noch präsent genug sind. Eine Fortbildung von mindestens 10 Schulungseinheiten muss nachgewiesen werden. Den Trägern wird empfohlen, sich je nach Dauer der Unterbrechung weitere Fortbildungseinheiten nachweisen zu lassen. Eine Möglichkeit besteht z.B. darin, sich pro unterbrochenem Jahr 3-4 zusätzliche Schulungseinheiten nachweisen zu lassen; dies entspricht anteilig den 10 Schulungseinheiten, die nach 3 Jahren bei einer Neubeantragung der Juleica nachzuweisen sind.

5.2 Sonderfälle

Wird eine gültige Juleica gestohlen bzw. geht diese verloren, kann der_die Jugendleiter_in eine neue Juleica beantragen. Wenn der Träger den Gültigkeitszeitraum der

„Ersatz-Juleica“ auf den Gültigkeitszeitraum der bisherigen Card beschränkt, ist diese Ersatzbeschaffung ohne den Nachweis einer Fortbildung möglich. Soll jedoch gleichzeitig der Gültigkeitszeitraum verlängert werden, müssen die Voraussetzungen für die erneute Beantragung der Juleica erfüllt sein.

Wird eine Juleica umgehend benötigt, so können die öffentlichen Träger eine vorläufige Juleica ausstellen. Dazu muss der öffentliche Träger die Detail-Ansicht des Online-Antrags ausdrucken, diese mit der Bemerkung „Vorläufige Juleica“, dem Datum der Ausstellung und der Unterschrift versehen und diese mit dem Stempel des öffentlichen Trägers versehen.

6. WIDERRUF DER ERTEILUNG, RÜCKGABE DER JULEICA

Die Juleica muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Antragstellung nicht mehr gegeben sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der_die Jugendleiter_in

- in der praktischen Arbeit nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt oder
- nach SGB VIII, §72a (Bundskinderschutzgesetz) straffällig geworden ist (Eintrag im erweiterten Führungszeugnis) oder
- nicht mehr für den Träger aktiv ist.

Wenn bereits bei der Antragstellung absehbar ist, dass der_die Antragsteller_in nicht volle drei Jahre für den Träger aktiv sein wird, besteht für den Träger die Möglichkeit, den Gültigkeitszeitraum der Juleica von vornherein zu begrenzen.

7. LANDESZENTRALSTELLE

Auf der Landesebene gibt es eine geteilte Zuständigkeit für die Juleica:

Das für Jugendarbeit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein ist die Landeszentralstelle und damit Servicestelle für die organisatorisch-technische Abwicklung der Juleica-Anträge und unterstützt die Träger bei technischen Problemen der Trägererfassung und Antragsbearbeitung.

Der Landesjugendring Schleswig-Holstein ist Ansprechpartner für inhaltliche Fragen zur Juleica, zu erforderlichen Qualifikationen usw.

Außerdem beraten die Landesverbände, die Kreisjugendringe und öffentliche Jugendhilfe-Träger bei Fragen.

8. ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Empfehlungen beschließt der Hauptausschuss des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V.

■ RICHTLINIEN ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN DES ERWERBES UND DAS VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG DER BUNDESEINHEITLICHEN CARD FÜR JUGENDEITERINNEN UND JUGENDEITER (JULEICA-RICHTLINIEN)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 1. Dezember 2014 – VIII 325, Amtsbl.Schl.-H. S. 879

1. Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit (Juleica)

1.1 Auf der Grundlage der Beschlüsse der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. 11. 1998 und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18. 9. 2009 können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllen, eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) erhalten. Die Juleica ist eine bundesweit anerkannte amtliche Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit.

1.2 Die Juleica dient insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Informations- und Beratungsstellen, Konsulate),
- zur Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz (JuFöG, GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. 2006 S. 346),
- als Anspruchsvoraussetzung für die Erstattung von Verdienstausschlag nach der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit vom 16. Dezember 2009 (Freistellungsverordnung – FreiStVO, GVOBl. 2010 S. 9), geändert am 27. November 2014 (GVOBl. 2014 S. 336),
- als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen.

2. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card

2.1 Die Juleica wird ausschließlich für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit ausgestellt, die kontinuierlich über einen längeren Zeitraum bei anerkannten Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, bei Trägern der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllen oder bei kommunalen Trägern der Jugendarbeit tätig sind oder sein werden.

2.2 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und sollen mindestens 16 Jahre alt sein. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Juleica auch an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.3 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit müssen über ausreichende pädagogische Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben worden sind, ist die Teilnahme an einer Grundausbildung erforderlich.

2.4 Als weitere Voraussetzung ist der gültige Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zu erbringen. Die Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

3. Grundausbildung

3.1 Die Grundausbildung erfolgt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) oder deren Zusammenschlüsse sowie in Einzelfällen durch Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllen. Die Grundausbildung kann auch von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) durchgeführt werden. Sie umfasst mindestens 30 Zeitstunden, entsprechend 40 Schulungseinheiten. Die Träger der Grundausbildung können für ihre Grundausbildungen eine größere Zahl von Zeitstunden bzw. Schulungseinheiten festlegen. Die Grundausbildung ist in partnerschaftlicher Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen oder dem überörtlichen Jugendhilfeträger durchzuführen.

3.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin / des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,

- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Darüber hinaus sollen aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie

- innerverbandliche Demokratie und gesellschaftliche Partizipation,
- geschlechtsbewusste Jugendarbeit und Sexualpädagogik,
- Prävention von Rechtsextremismus und menschenverachtenden Einstellungen,
- internationale Jugendarbeit und interkulturelles Lernen,
- Medienbildung,
- Inklusion,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie auch
- verbandsspezifische Themen

Bestandteil der Grundausbildung sein.

3.3 Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung ist vom Träger der Maßnahme zu bescheinigen.

4. Herstellung, Antrags- und Ausstellungsverfahren

4.1 Die Juleica ist bundeseinheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

4.2 Die Beantragung und Bestellung der Juleica erfolgt im Online-Verfahren (www.juleica.de). Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach Nr. 2 der Richtlinien erfüllen.

4.3 Das Antragsverfahren kann alternativ zu Nr. 4.2 eingeleitet werden durch

- die Träger (Ehrenamts-Träger), für die die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind,
- die Träger, bei denen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausbildung absolviert haben.

4.4 Die Verantwortung für die Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit trägt der Träger, bei dem sie aktiv sind oder sein werden.

Ihm obliegt die Prüfung, ob die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- für ihn kontinuierlich tätig sind oder sein werden,
- eine den Richtlinien entsprechende Ausbildung oder Fortbildung vor Neuausstellung der Juleica absolviert haben,
- über die erforderlichen Kenntnisse in Erster-Hilfe verfügen und ob
- die persönlichen Angaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter korrekt sind,
- die eingereichten Fotos den Anforderungen für das Online-Antragsverfahren genügen (siehe www.juleica.de/foto0.0.html).

4.5 Zuständig für die Prüfung der Anträge ist grundsätzlich der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Träger (Ehrenamts-Träger) nach Nummer 2.1 seinen Sitz hat. Er prüft die Anträge

- auf formelle Korrektheit (z. B. Alter des Antragstellers),
- ob die Legitimation des Ehrenamtsträgers vorhanden ist (z. B. Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII),
- ob das jeweils eingereichte Foto den Anforderungen für das Online-Antragsverfahren genügt.

Eine inhaltliche und formelle Prüfung der Qualifikation gehört nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Trägers.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

4.6 Die Juleica ist nicht übertragbar.

5. Kosten der Juleica

5.1 Die Ausgabe der Juleica dient entsprechend § 73 SGB VIII dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit und liegt somit im öffentlichen Interesse.

5.2 Die Finanzierung der Herstellungskosten der Juleica regeln die örtlichen Träger der Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

6. Gültigkeitsdauer

Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und kann nicht verlängert werden. Zum Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag eine neue Juleica ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren ausgestellt werden. Vor jeder Neuausstellung einer Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden, entsprechend 10 Schulungseinheiten, nachzuweisen.

7. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica

7.1 Die Erteilung wird widerrufen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die ehrenamtliche Jugendleiterin oder den ehrenamtlichen Jugendleiter für die Übernahme von Aufgaben in der Jugendarbeit ungeeignet erscheinen lassen. Insbesondere wird auf die in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände hingewiesen.

7.2 Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind zur Rückgabe der Juleica an den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, wenn

- sie nicht mehr als ehrenamtliche Jugendleiterin oder ehrenamtlicher Jugendleiter für den bisherigen Träger tätig sind,
- die Erteilung der Card nach Nummer 7.1 widerrufen wird.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft und sind befristet bis 31. Dezember 2019.

NACHWEIS DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Hiermit bestätige ich, dass

Frau/Herr _____

(Name und Anschrift Jugendleiter_in)

für _____

(Verein oder Verband)

ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist

und befürworte daher die Beantragung der Juleica.

(Datum, Ort, Unterschrift des_der Vorsitzenden, Stempel)

(Vor- und Zuname des_der Vorsitzenden, Email-Adresse (für evtl. Nachfragen))

**Landesjugendring
Schleswig-Holstein e.V.**

Holtenuer Str. 99, 24105 Kiel

TELEFON: 0431/800 984-0

TELEFAX: 0431/800 984-1

E-MAIL: info@ljrsh.de

INTERNET: www.ljrsh.de